

RAHMENVEREINBARUNG

zur Durchführung von Mobilen sozialpädagogischen Hilfen
insbesondere im Sinne der §§ 27, 30, 31, 34 und 35 SGB VIII,
ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII sowie § 18 SGB VIII bzw. §§ 1684, 1685 BGB

zwischen dem

Stadtjugendamt Landshut (im Folgenden Jugendamt genannt)

und

(im Folgenden Maßnahmeträger genannt)

Sinn dieser Vereinbarung ist es, für alle Anbieter von Mobilen sozialpädagogischen Hilfen in der Region Landshut und das Jugendamt gemeinsame Qualitätsstandards (Mindeststandards) festzulegen und zu definieren. Mit der Unterschrift unter diese Rahmenvereinbarung verpflichten sich das Jugendamt und insbesondere der Maßnahmeträger (Anbieter) im Falle der Auftragsvergabe zur Einhaltung dieser Standards.

1. Begriffsdefinition:

Als Ambulante bzw. Mobile sozialpädagogische Hilfen im Sinne des SGB VIII (BGB) ist/sind insbesondere

- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungsweisungen
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- "begleiteter" bzw. "beschützter" Umgang
- Hilfe für junge Volljährige / Nachbetreuung
zu sehen.

Die genaue Zielvorgabe der Mobilen sozialpädagogischen Hilfe wird in der Einzelvereinbarung für den jeweiligen Fall bzw. auch im Hilfeplan definiert.

2. Betreuungszeiten (Fachleistungsstunde) und Qualitätsstandards:

- a) Die wöchentlichen Betreuungsstunden werden auf der Basis von so genannten Fachleistungsstunden vereinbart. Diese bestehen zu 100 % (60 Minuten) aus so genannter direkter und indirekter Betreuungszeit. Darunter sind Zeiten der unmittelbaren (Betreuungs-)Arbeit am/n (den) Klienten und dessen/deren sozialen Umfeld (z. B. Familie, Freunde, Schule, Arbeitgeber, Behörden außer Jugendamt ...) zu verstehen. Die übrigen fallbezogenen (zeitlichen) Tätigkeiten (Dokumentation, Berichterstattung, Evaluation, Verwaltung, Abrechnung, Teambesprechung, Supervision, Zusammenarbeit und Absprache mit dem Jugendamt ohne Anwesenheit des/der Klienten, Fahrtzeiten (außer bei gemeinsamen Fahrten mit dem/n Klienten) ...) sowie Sachkosten des Anbieters (Miete inkl. Nebenkosten, Verwaltungsaufwendungen, Fahrtkosten, Fortbildung, Literatur etc.) sind mit dem berechneten Stundensatz abgegolten.
Gleichzeitig werden die Leistungen im Einzelfall erforderlichen/gebotenen Umfang aber als wesentlicher Bestandteil der Hilfe und Qualitätsmerkmal vom Maßnahmeträger garantiert.
- b) Im Übrigen gelten für die Ausgestaltung der Hilfe hinsichtlich Qualitätsstandards, pädagogischen Inhalten und Methoden die aktuelle Leistungsbeschreibung und Konzeption des Maßnahmeträgers, soweit sie nicht unter den Anforderungen dieser Vereinbarung zurückbleiben oder diesen widersprechen. Bei Änderungen/Fortschreibungen, die mit einer Änderung des quantitativen oder qualitativen Angebotes verbunden sind, bedarf es einer Neuregelung des Stundensatzes zwischen Jugendamt und Träger. Kommt es zu keiner Einigung, endet auch die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung.
- c) Die wöchentlichen Face to Face Stunden (Fachleistungsstunden) werden zum Maßnahmebeginn zwischen dem/r zuständigen Mitarbeiter/in des Jugendamtes und dem Maßnahmeträger zunächst in der Einzelvereinbarung festgelegt. Spätere Änderungen erfolgen in vorheriger schriftlicher Abstimmung zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger.

3. Eingesetztes Personal:

- a) Es ist sozialpädagogisches Fachpersonal (Sozialpädagogen/innen, Diplompädagogen/innen oder mindestens gleichwertige Berufsbilder) einzusetzen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Jugendamt möglich und in der Einzelvereinbarung aufzunehmen.

Der Einsatz von Praktikanten/innen ist zu Ausbildungszwecken ausnahmsweise in Absprache mit dem Jugendamt im geringen Umfang möglich. Dabei garantiert der Maßnahmeträger, dass der zeitliche Umfang für die Fachkraft zur Anleitung/Führung der/s Praktikantin/en mindestens dem der (dafür) abgerechneten Fachleistungsstunden entspricht.

- b) Die im Einzelfall eingesetzte Fachkraft ist in der Einzelfallvereinbarung namentlich zu benennen und originärer Ansprechpartner für das Jugendamt.
- c) Ein Wechsel der Betreuungsperson ist mit dem Jugendamt abzusprechen.
- d) Nötige Vertretungsregelungen sind frühzeitig mit dem Jugendamt abzusprechen. Es erfolgt keine Doppelabrechnung von Stunden bei einem eventuellen Einsatz von zwei Fachkräften anlässlich einer Übergabe bei Vertretung, Betreuerwechsel o. Ä.
- e) Der Maßnahmeträger hat alle zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach §§ 8a und 72a SGB VIII erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Näheres bestimmt eine gesonderte Vereinbarung zum Schutzauftrag zwischen den o.g. Vertragsparteien. Unberührt von Inhalt und vom Abschluss dieser gesonderten Vereinbarung zum Schutzauftrag sind zu jeder Zeit sämtliche relevanten gesetzlichen Bestimmungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII zu beachten.

4. Fallübernahme:

- a) Der Einzelfall wird durch das Jugendamt beim Träger, unter Vorlage umfassender Informationen und konkreter Zielvorstellungen, nachgefragt.
- b) Bei einer konkreten Übernahmeofferte durch das Jugendamt erfolgt spätestens nach fünf Arbeitstagen eine Zu- oder Absage durch den Träger.
- c) Spätestens zwei Wochen nach einer Zusage wird durch das Jugendamt ein Ersthilfegespräch vereinbart.
- d) Bevorzugt ist der Informationsaustausch telefonisch oder in direktem Kontakt abzuwickeln.
- e) Bei Nichtzustandekommen einer Maßnahme erfolgt keine Abrechnung für bis dahin erfolgten Informationsaustausch, Ersthilfegespräche etc.

5. Einzelfallvereinbarung, Betreuungsumfang:

- a) Für jeden übertragenen Fall ist - neben den Festlegungen des Hilfeplanes - zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger eine standardisierte Einzelfallvereinbarung abzuschließen. Das entsprechende Formblatt ist dieser Rahmenvereinbarung beigeheftet.

- b) Die Einzelfallvereinbarung wird bei Zustandekommen einer Maßnahme unmittelbar nach dem Ersthilfegespräch von dem/r Vertreter/in des Jugendamtes und der zuständigen Betreuungsperson ausgefüllt, vom Jugendamt unterschrieben und geht dem Jugendamt nach Unterschrift durch den Träger binnen einer Woche zu.
 - c) Die Einzelfallvereinbarung ist neben eventuellen späteren ergänzenden Vereinbarungen zum Wochenstundenumfang alleinige Grundlage für die Abrechnung.
 - d) In der Einzelfallvereinbarung werden neben der voraussichtlichen Dauer der Maßnahme die wöchentlichen Fachleistungsstunden zwischen dem/r zuständigen sozialpädagogischen Mitarbeiter/in des Jugendamtes und dem Maßnahmeträger festgelegt.
 - e) Die vereinbarten Wochenstunden können innerhalb eines Monats bezogen auf die einzelnen Wochen flexibel erbracht werden, wobei von der vereinbarten Wochenbetreuungszeit nicht mehr als 30 % abgewichen werden soll. Ein gleichmäßiger zeitlicher Einsatz ist anzustreben. Bei wiederholten Abweichungen bzw. Abweichungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten ist eine Klärung mit dem/r Sozialpädagogen/in des Jugendamtes herbeizuführen.
Abweichende Regelungen sind für besonders gelagerte Ausnahmefälle (z. B. ein Monatskontingent etwa im Rahmen der schrittweisen Beendigung einer Maßnahme) zwingend in der Einzelfallvereinbarung zu treffen.
- Eine Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden ist fallbezogen zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger abzusprechen und schriftlich zu fixieren. Eine wesentliche Überschreitung des vereinbarten Stundensatzes von über 20 v. H. (bezogen auf den Monat) oder eine geringere wiederholte Überschreitung, d. h. über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten, ist mit dem/der zuständigen Sozialpädagogen/in des Jugendamtes abzusprechen und ebenfalls schriftlich zu fixieren.
- f) Eine Betreuung im geringeren aber notwendigen Umfang ist durch den Träger grundsätzlich auch während Urlaubs- und/oder Krankheitszeiten sicherzustellen. Der Umfang oder etwaige Ausnahmeregelungen sind mit dem Jugendamt abzusprechen. Die vom grundsätzlich vereinbarten Wochenstundenumfang im maßgeblichen Zeitraum nicht erbrachten Stunden werden nicht nachgeholt.
 - g) Bei Bedarf kann auch die Häufigkeit der persönlichen Kontakte in der Einzelfallvereinbarung festgelegt werden.
 - h) Detail- und Ausnahmeregelungen sind in der Einzelfallvereinbarung schriftlich zu fixieren. Ausnahmeregelungen sind nur möglich, soweit sie die grundlegenden Feststellungen der Rahmenvereinbarung nicht berühren.

6. Abrechnung, Ausfallzeiten, Ende der Maßnahme:

- a) Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Einzelfallvereinbarung in Verbindung mit der vereinbarten Zahl an Wochenstunden.
- b) Mindestabrechnungszeitraum ist ein Kalendermonat, ausgenommen ein kürzerer Zeitraum bei Maßnahmeabbruch.
Dabei sollen die jeweils geleisteten Betreuungszeiten mit Datum, Uhrzeit sowie in Überbegriffen deren Inhalte angegeben werden.

(z. B.

03.05.2017

12.00 - 15.00 Uhr

Hausbesuch, Vorsprache
beim Arbeitsamt

3 Std.

11.05.2017

16.00 - 18.30 Uhr

Krisenintervention und
Gespräch mit Lehrhern,
Telefonat mit Berufsschule

2,5 Std.)

- c) Abgerechnet werden nur tatsächlich geleistete Fachleistungsstunden.
- d) Ausfallzeiten für unvorhersehbar nicht zustande gekommene vereinbarte Termine (Betreuungszeiten) mit dem/den Klienten (z. B. bei Nichterscheinen/ Abwesenheit trotz Vereinbarung) können pauschal mit jeweils maximal einer Fachleistungsstunde abgerechnet werden. Begründung und/oder Zeitpunkt der Absage werden bei der Abrechnung vermerkt.
- e) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Einzelmaßnahme (z. B. Abbruch durch Sorgeberechtigte, Scheitern der Hilfeplankonferenz o. Ä.) endet auch die entsprechende Einzelfallvereinbarung einschl. daraus resultierender Verpflichtungen.

7. Dokumentation und Kontakte:

- a) Von jedem Kontakt zwischen Maßnahmeträger und Jugendlichen/Familie ist ein Inhaltsprotokoll zu fertigen (in der Regel zumindest in Form eines kurzen, stichpunktartigen Aktenvermerks, wesentliche Begebenheiten, Inhalte etc. in ausführlicherer Form).
- b) Diese Protokolle sind bei den jeweiligen Hilfeplanfortschreibungen, auf Verlangen des Jugendamtes auch in kürzeren Abständen, vorzuhalten.

- c) Relevante Vorfälle/Veränderungen innerhalb der betreuten Familie/Teilfamilie, die ggf. auf die Hilfeart oder -gewährung Einfluss haben könnten, sind seitens des/r betreuenden Sozialpädagogen/in unverzüglich mit dem/r zuständigen Sozialpädagogen/in des Jugendamtes, auch außerhalb der periodischen Berichte, abzusprechen.
- d) Die schriftlichen Berichte sind im Abstand von sechs Monaten, in der Regel bei der Hilfeplanfortschreibung, zu fertigen sowie bei besonderen Ereignissen/Anlässen auf Anforderung des Jugendamtes.
- e) Einzelkontakte zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger sind auf den Einzelfall abzustimmen, sollen aber in der Regel einmal wöchentlich erfolgen.

8. Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8 a SGB VIII, Strafrechtliche Garantenpflicht (§ 13 StGB)

Die Übernahme einer Hilfe beinhaltet auch die Garantenpflicht des Maßnahmeträgers bzw. der Betreuungsperson aus vertraglicher Schutzübernahme für das/die Kind/er. Bei Erreichen der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB hat der Maßnahmeträger bzw. die Betreuungsperson das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen wird auf die vertragliche Vereinbarung zu § 8 a SGB VIII verwiesen.

9. Datenschutz

a) Gewährleistungsverpflichtung

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung den Schutz der Sozialdaten gemäß der jeweils geltenden Bestimmungen des SGB I, SGB X und SGB VIII sowie der DSGVO zu gewährleisten.

b) Maßnahmen zur Umsetzung

Der Maßnahmeträger trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des § 78 a SGB X. Insbesondere gehört hierzu eine ausreichende Information aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung bzw. des Dienstes über ihre diesbezüglichen Pflichten, eine einzelvertragliche Regelung in jedem Arbeitsvertrag sowie eine allgemeine Dienstvereinbarung.

Insbesondere sind die Akten, die personenbezogene Daten enthalten, so zu verwahren, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind. Für Beratungsgespräche müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, mit den betroffenen Personen allein zu sein.

Die interne Nutzungsbeschränkung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I sollte insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Maßnahmeträger nicht zugleich Funktionen erfüllen, die sie in datenschutzrechtliche Schwierigkeiten bringen können, weil sie z.B. einer Familie in zwei verschiedenen Funktionen begegnen könnten.

Supervisionen und Teambesprechungen mit Personen, die mit dem jeweiligen Fall nichts zu tun haben (und damit mit den Bearbeitenden keine funktionale Einheit bilden) sind anonymisiert durchzuführen. Dies gilt nicht für Vorgesetzte oder interne Hilfeplanteams.

Wenn ein Fall abgeschlossen ist, so sind die betreffenden Daten unverzüglich zu löschen (vgl. § 84 SGB X), soweit keine schutzwürdigen Belange betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, so sollen die Akten, Dateien und weitere Speichermedien, die personenbezogene Daten enthalten, dem Jugendamt zur gemeinsamen Sperrung der Daten mit den Falldaten des Jugendamts überstellt werden.

Der Maßnahmeträger soll alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich auf die organisatorischen Vorkehrungen zum Datenschutz hinweisen. Dies dient insbesondere dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Jugendamt unterstützt die Anwendung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz durch geeignete Informationsangebote. Der Maßnahmeträger stellt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die dieser Mustervereinbarung beigefügten Vorschriften zur Verfügung.

c) Datenübermittlung an das Jugendamt

Die Übermittlung von Sozialdaten an das Jugendamt erfolgt gemäß den Vorschriften des SGB VIII, SGB I und SGB X, insbesondere der §§ 69 ff SGB X unter Beachtung der §§ 64, 65 SGB VIII. Das bedeutet, dass dem Jugendamt Daten übermittelt werden, welche dieses zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt (diese sind zum Beispiel die Erfolgskontrolle einer Hilfestellung, Überprüfung des Hilfeplans, regelmäßige Vorlage von Entwicklungsberichten als Grundlage für Hilfeplangespräche etc.).

Besonders vertrauensgeschützte Daten können nur nach vorheriger Einwilligung des jungen Menschen bzw. des Personenberechtigten übermittelt werden oder entsprechend den in § 65 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 SGB VIII aufgeführten Fällen. § 34 StGB (gesetzlicher Notstand) bleibt hiervon unberührt.

Bei (gewichtigen) Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen gilt die getroffene vertragliche Vereinbarung zu §§ 8 a, 72 a SGB VIII. Anderweitige aus dem Einzelfall resultierende Informationsverpflichtungen, beispielweise § 44 Abs. 4 SGB VIII bleibe hiervon unberührt.

d) Transparenzgebot

Personen, die beim Maßnahmeträger Jugendhilfe in Anspruch nehmen, sind vorab über diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Datenübermittlungsbefugnisse aufzuklären. Die Aufklärung soll in Form eines Aktenvermerks schriftlich festgehalten werden. Die betroffene Person soll diese unterschreiben.

e) Prüfungs- und Weisungsrechte des Jugendamts im Rahmen der Sicherstellung des Datenschutzes

Der Maßnahmeträger erteilt dem Jugendamt auf Anfrage Auskunft über die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen im Allgemeinen und im Einzelfall. Das Jugendamt hat im Rahmen der Datenschutzbestimmungen die Möglichkeit, zusätzliche Weisungen zu erteilen, die den Datenschutz betreffen, sowie Detailregelungen zu treffen.

10. Stundensatz:

a) Der Fachleistungsstundensatz für 60 Minuten Betreuungszeit wird auf --,-- € je Fachleistungsstunde festgelegt.

Bei einem zuständigkeitsrelevanten Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Familie i. S. des § 86 SGB VIII in den Bereich eines anderen Jugendhilfeträgers mit bestehender Rahmenvereinbarung werden die dort vereinbarten Stundensätze abgerechnet. Dies gilt auch für die Zeit der weiteren Leistungserbringung nach § 86 c SGB VIII.

b) Dieser Stundensatz kann nur einvernehmlich zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger geändert werden. Dazu ist Schriftform erforderlich.

c) Eine spätere Änderung des Stundensatzes berührt alle weiteren Festlegungen dieser Rahmenvereinbarung nicht.

d) Bei zeitgleicher Betreuung von mehreren Klienten (aus verschiedenen bewilligten Maßnahmen) z. B. im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen (z. B. Festen, Ausflügen o. Ä.) durch einen Betreuer erfolgt nur eine anteilige Berechnung mit dem Faktor 0,5/Klient maximal aber bis zum 1,5-fachen Satz.

11. Mangelhafte Leistung:

a) Sollten die Festlegungen dieser Rahmenvereinbarung nicht oder nur teilweise vom Jugendamt oder Maßnahmeträger eingehalten werden, ist der jeweils andere Partner berechtigt und verpflichtet, dies schriftlich zu rügen.

b) Das Jugendamt ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, bei Maßnahmen, die nicht mehr den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechen, den Stundensatz anteilig zu kürzen.

12. Inkrafttreten:

Diese Rahmenvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch beide Vereinbarungsparteien in Kraft.

Für das Stadtjugendamt Landshut

Für den Maßnahmeträger

Landshut, den

.....

.....
Alexander Putz
Oberbürgermeister

.....